

Federf. Stadtamt: Jugendamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	25.11.2003	

Betrifft: Anerkennung des Fördervereins „Lokalradio Gladbeck und Umgebung e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Mit Schreiben vom 01.10.2003 beantragt der Förderverein „Lokalradio Gladbeck und Umgebung e.V.“, kurz „Radio am Ort“, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (s. Anlage 1).

„Radio am Ort“ hat sich als gemeinnütziger Verein organisiert und führt seit 1999 in Form von Projekten Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen und deren Familien durch. Diese Projekte wurden zum Teil im Rundfunk übertragen und vorgestellt. Die Finanzierung der Projekte erfolgte über Fördergelder der Stadt Gladbeck, der Landesanstalt für Rundfunk sowie über Spenden.

Im Einzelnen können die Ziele und Zwecke des Vereins der beiliegenden Vereinssatzung entnommen werden (s. Anlage 2).

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die Verwaltung hat die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Der Verein leistet satzungsgemäß unmittelbare Jugendarbeit in der bereits erwähnten Form von Projekten für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien.
- Gemäß § 3 seiner Satzung verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Gladbeck liegt vor. Die Gemeinnützigkeit ist somit anerkannt.
- Der Verein stellt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in seinem Studio in der Blackfieldhalle an der Hornstr. 7 Räumlichkeiten zur Weiterbildung und Mitgestaltung von (Rundfunk)Projekten zur Verfügung. Die Möglichkeit zur Erarbeitung und Mitgestaltung der Projekte ist für jedermann, unabhängig von Konfession, Religion und Nationalität offen. Die Projekte werden von in der Medien- und Sozialarbeit ausgebildeten und erfahrenen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleitet.

Der Verein läßt damit erwarten, dass er aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.

Die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit wird geboten.

Da der Verein „Radio am Ort“ nachgewiesen hat, dass er bereits länger als 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist, besteht für ihn gem. § 75 Abs. 2 SGB VIII ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes zum SGB VIII (AG-SGB VIII) hat der Jugendhilfeausschuss über die beantragte Anerkennung zu beschließen.

Die Zuständigkeit für eine überörtliche, landesweite Anerkennung liegt beim Landesjugendamt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Förderverein „Lokalradio Gladbeck und Umgebung e.V. - Radio am Ort“ mit Sitz in 45964 Gladbeck, Hornstr. 7, wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt. Die Anerkennung gilt nur für den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Gladbeck.

Der Bürgermeister
i.V.

Hommel
Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: